

### Satzung der LG Stadtwerke München e.V.

#### § 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LG Stadtwerke München e.V.“.
- (2) Die LG Stadtwerke München ist durch ihre Mitgliedsvereine über den Bayerischen Leichtathletik-Verband (BLV) als Landesverband dem Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) angeschlossen. Außerdem sind die Mitgliedsvereine der LG Stadtwerke München Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).
- (3) Die LG Stadtwerke München hat ihren Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr der LG Stadtwerke München ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in der Satzung keine näheren Regelungen getroffen sind bzw. von den Organen der LG Stadtwerke München getroffen werden, gelten die Grundsätze des Bayerischen Leichtathletikverbandes sinngemäß.
- (6) Die LG Stadtwerke München ist politisch und konfessionell sowie weltanschaulich neutral. Sie spricht sich mit ihren Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft oder Behinderung aus.

#### § 2 Ziele, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die LG Stadtwerke München setzt sich das Ziel, die Leichtathletik als Leistungssport in München zu stärken, das Interesse für sie in der Öffentlichkeit zu wecken und die Jugend zur Leichtathletik zu führen. Die LG Stadtwerke München verfolgt mit der Förderung der Leichtathletik ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zur Umsetzung dieser Ziele verfolgt die LG Stadtwerke München folgende Aufgaben:
  - die Förderung und Unterstützung talentierter Athleten
  - die Nachwuchsförderung
  - die Bildung leistungsstarker Mannschaften
  - die Ermöglichung der Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen
  - die Talentsichtung und Talentförderung auf allen Ebenen in intensiver Zusammenarbeit insbesondere auch mit dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München und den Schulen
  - die Schaffung und Erhaltung von leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbedingungen
  - die Durchführung attraktiver Wettkämpfe
  - die Unterstützung von Kooperationen zwischen Schule und Verein
  - die Gewinnung von Partnern, die die Ziele der LG Stadtwerke München unterstützen
- (3) Die LG Stadtwerke München ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der LG Stadtwerke München dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Die Mitarbeit in den Organen der LG Stadtwerke München ist ehrenamtlich. Ausgenommen ist die Gewährung eines Auslagenersatzes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LG Stadtwerke München fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### § 3 Startrecht, Trainings- und Wettkampfordnung

- (1) Das Startrecht der Athleten der einzelnen Mitgliedsvereine geht bei Veranstaltungen unter Aufsicht des DLV/BLV bzw. des internationalen Verbandes gemäß der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) auf die LG Stadtwerke München über.
- (2) Alle in der LG Stadtwerke München vertretenen Vereine und für die LG Stadtwerke München tätigen Personen unterlassen Abwerbungen von Athleten der Mitgliedsvereine. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DLO.
- (3) Die für die LG Stadtwerke München startberechtigten Leichtathleten sind weiterhin Mitglied ihres Mitgliedsvereins.
- (4) Jeder Mitgliedsverein der LG Stadtwerke München ist verpflichtet, alle an Leichtathletikwettkämpfen teilnehmenden Athletinnen/Athleten ab Schülerinnen W12 bzw. Schüler M12 der LG Stadtwerke München mit den jeweils zugehörigen Startpassnummern zu melden.
- (5) Die Wettkämpfer der LG Stadtwerke München treten in einer einheitlichen Wettkampfkleidung mit einheitlichem Emblem auf.
- (6) Die Mitgliedsvereine der LG Stadtwerke München sind verpflichtet, die Bestimmungen und Regeln des Deutschen Leichtathletik-Verbandes sowie des Bayerischen Leichtathletik-Verbandes einzuhalten.
- (7) Sportanlagen und Geräte sollen von den Mitgliedsvereinen den für die LG Stadtwerke München startenden Athleten zur Verfügung gestellt werden. Das Recht zur Nutzung dieser Sportanlagen und Geräte entsteht erst, wenn in einer Nutzungsordnung die Details – einschließlich eines finanziellen Ausgleichs – geregelt sind und der jeweilige Mitgliedsverein, dessen Sportanlagen und Geräte genutzt werden sollen, dieser Nutzungsordnung zustimmt.

### § 4 Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss

- (1) Zusätzlich zu den Gründungsmitgliedern können alle Leichtathletikvereine und Münchener Vereine mit Leichtathletikabteilungen (Vereinssitz im Stadtgebiet München), die den Vereinszweck bejahen und die Voraussetzungen gemäß §1 (2) erfüllen, auf schriftlichen Antrag in die LG Stadtwerke München aufgenommen werden. Der Antrag muss bis spätestens 30.09. eines Jahres auf der Geschäftsstelle der LG Stadtwerke München vorliegen. Eine einzuberufende Vollversammlung entscheidet bis 30.11. desselben Jahres mit der Mehrheit der anwesenden Stimmrechte über die Aufnahme in die LG Stadtwerke München. Im Gründungsjahr muss der Antrag auf Aufnahme in die LG Stadtwerke München bis zum 15.11. an den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten gerichtet sein. Das Präsidium entscheidet dann über die Aufnahme bis zum 30.11.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von einem Mitgliedsverein mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung einzelner Mitgliedsvereine hat nicht automatisch die Auflösung der LG Stadtwerke München zur Folge.
- (3) Verhält sich ein Mitgliedsverein vereinsschädigend oder verhalten sich ein oder mehrere Trainer eines Mitgliedsvereins vereinsschädigend und der Mitgliedsverein sorgt nicht dafür (z.B. durch Gespräche, Beendigung der Tätigkeit des Trainers im Mitgliedsverein etc.), dass ein vereinsschädigendes Verhalten des Trainers künftig unterbleibt, so kann der Verein bei einer einberufenen Vollversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zum 31.10. des Jahres aus der LG Stadtwerke München ausgeschlossen werden.

### § 5 Organe

- (1) Die Organe der LG Stadtwerke München sind:
  - die Vollversammlung
  - der Vorstand.

## § 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird gebildet aus:
  - dem Vorstand
  - den Delegierten der Mitgliedsvereine
- (2) Einberufung
  - a. Die Vollversammlung wird einmal im Jahr bis zum 31.05. durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten einberufen. Die schriftliche Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitgliedsverein/Vorstandsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Vollversammlung kann außer der Reihe vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dort stimmberechtigten Mitglieder diese verlangt. In diesem Fall wird die schriftliche Einladungsfrist von mindestens sechs Arbeitstagen festgelegt.
  - b. Liegt ein Fall des § 4 Ziffer 1 oder § 4 Ziffer 3 vor, gelten für die Einberufung der Vollversammlung § 6 Ziffer 2 a) und 2 c) entsprechend.
  - c. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Stimmberechtigt bei der Vollversammlung sind der Vorstand und die Delegierten der Mitgliedsvereine (je angefangene 50 DLV-Startpässe ab Schüler/innen M/W 12 ein Delegierter).
- (4) Die Vollversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt mit einfacher Mehrheit Entlastung. Beschlüsse der Vollversammlung werden, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.
- (5) Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vorstandes in der in §7 Absatz 1 angegebenen Reihenfolge für die Dauer von zwei Jahren mit Ausnahme des Athletensprechers und des Jugendsprechers. Diese werden mit einfacher Mehrheit auf einer Athleten- bzw. Jugendversammlung gewählt, die vom Geschäftsführer bis zum 31.05. des Jahres einzuberufen ist. Erstmalig werden der Präsident und die Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren von der Gründungsversammlung gewählt.
- (6) Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Revisoren für jeweils zwei Jahre. Die Revisoren haben das Recht an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Die Revisoren legen der Vollversammlung jährlich einen Prüfungsbericht über die Rechnungsprüfung vor.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.
- (8) Das Protokoll der Vollversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es wird den Mitgliedsvereinen und den Vorstandsmitgliedern zugeschickt. Als Zusendung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
  - Präsidenten
  - 1. Vizepräsident
  - 2. Vizepräsident
  - Schatzmeister
  - Sportlicher Leiter
  - Schriftführer
  - Athletensprecher
  - Jugendsprecher

Die LG Stadtwerke München unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand bestellt wird. Der Geschäftsführer ist im täglichen Geschäft unmittelbar dem Präsidenten unterstellt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beratend teil.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat das Recht für die Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche weitere Mitglieder zu kooptieren, die an den Sitzungen beratend und nicht stimmberechtigt teilnehmen. Zudem beschließt der Vorstand die Vereinsordnungen.

Der Vorstand kann nach Bedarf einen Sportbeirat einberufen. Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Fragen des Sportbetriebes, der Trainerorganisation, der Trainerzuständigkeit, der Trainingsschwerpunkte, der Wettkampforganisation, der Wettkampfplanung, den Mannschaftsaufstellungen und den Wettkampfmeldungen zu beraten und zu unterstützen.

- (2) Die LG Stadtwerke München wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident bei seiner Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten vertreten wird, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten.

#### § 8 **Amtsdauer / Wahlen**

- (1) Gewählte Mitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann ein anderes Mitglied vom Vorstand kommissarisch bis zur Wahl ernannt werden. Diese Regelung gilt nicht für den Präsidenten.

#### § 9 **Finanzierung**

- (1) Die Mitgliedschaft in der LG Stadtwerke München ist kostenfrei.
- (2) Die LG Stadtwerke München finanziert sich durch Spenden und Zuwendungen, öffentliche Zuschüsse und Sponsoringeinnahmen.

#### § 10 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung der LG Stadtwerke München kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 11 **Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien**

Durch Vereinsordnungen bzw. Vereinsrichtlinien können geregelt werden:  
die Führung der laufenden Geschäfte,  
die Durchführung von Versammlungen und Wahlen,  
die Pflichten der Mitgliedsvereine und der für den Verein startenden Athleten.

Ordnungen und Richtlinien, die Pflichten der Mitgliedsvereine regeln, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

#### § 12 **Salvatorische Klausel**

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

#### § 13 **Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

<b>LG SWM</b>	<b>Satzung</b>	<b>V.1.02</b>
---------------	----------------	---------------

#### § 14 Inkraft-Treten

Die Satzung wurde von der Vollversammlung am 31.05.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2015 außer Kraft.